



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

NxW Büren GmbH & Co. KG
Kantstraße 164

10623 Berlin

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Jack

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6622

📠 05251 308-6699

✉ jackf@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41299-25-600**

Datum: 22.01.2026

Vorhaben Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 105,0 m, einem jeweiligen Rotordurchmesser von 150,0 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 6.000 kW (WEA 01 – WEA 07) im Rahmen des Repowerings bei Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 138,38 m, einem jeweiligen Rotordurchmesser von 82,0 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 2.000 kW

Antragsteller NxW Büren GmbH & Co. KG, Kantstraße 164, 10623 Berlin

Grundstück Büren, Feldflur

Gemarkung	Wewelsburg	Wewelsburg	Wewelsburg	Wewelsburg	Wewelsburg	Wewelsburg	Wewelsburg
Flur	8	8	8	8	8	8	8
Flurstücke	111	111	114	61	65	61	61

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 im Rahmen des Repowerings bei Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 in Büren-Wewelsburg

I. TENOR

Auf den Antrag der NxW Büren GmbH & Co. KG vom 16.06.2025, hier eingegangen am 26.06.2025, wird aufgrund der §§ 16b und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 105,0 m, einem jeweiligen Rotordurchmesser von 150,0 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 6.000 kW (WEA 01 – WEA 07) im Rahmen des Repowerings gem. §§ 16b und 6 BImSchG bei Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 138,38 m, einem jeweiligen Rotordurchmesser von 82,0 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 105,0 m, einem jeweiligen Rotordurchmesser von 150,0 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 6.000 kW (WEA 01 – WEA 07) im Rahmen des Repowerings gem. §§ 16b und 6 BImSchG bei Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 138,38 m, einem jeweiligen Rotordurchmesser von 82,0 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 2.000 kW

Standorte der Windenergieanlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 01	Büren	Wewelsburg	8	111	32.478.435,57/5.715.013,34
WEA 02	Büren	Wewelsburg	8	111	32.478.544,88/5.714.577,57
WEA 03	Büren	Wewelsburg	8	114	32.478.911,69/ 5.714.984,53
WEA 04	Büren	Wewelsburg	8	61	32.478.880,53/ 5.715.826,94
WEA 05	Büren	Wewelsburg	8	65	32.479.300,50/ 5.715.351,27
WEA 06	Büren	Wewelsburg	8	61	32.479.345,94/ 5.715.916,47
WEA 07	Büren	Wewelsburg	8	61	32.479.725,31/ 5.715.817,79

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 01	Vestas V150-6.0	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus PO6000 max. Leistung 6.000 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 02	Vestas V150-6.0	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus SO5 max. Leistung 3.000 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 03	Vestas V150-6.0	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus PO6000 max. Leistung 6.000 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 04	Vestas V150-6.0	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus PO6000 max. Leistung 6.000 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 05	Vestas V150-6.0	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus PO6000 max. Leistung 6.000 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 06	Vestas V150-6.0	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus SO2 max. Leistung 5.200 kW	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 07	Vestas V150-6.0	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus SO2 max. Leistung 5.200 kW	22:00 bis 06:00 Uhr

Zurückzubauende Anlagen:

WEA 01 – WEA 10:

Typenbezeichnung	Enercon E82
Nennleistung	2.000 kW
Rotordurchmesser	82,00 m
Nabenhöhe	138,38 m
Gesamthöhe	179,38 m

Aktenzeichen	Gemarkung	East/North
1427-07A	Wewelsburg	478.400/5.715.024
1424-07C	Wewelsburg	478.546/5.714.588
1424-07D	Wewelsburg	478.907/5.714.984
1424-07E	Wewelsburg	478.864/5.715.860
1424-07H	Wewelsburg	479.326/5.715.394
1424-07F	Wewelsburg	479.185/5.715.818
1424-07I	Wewelsburg	479.530/5.715.734
1424-07J	Wewelsburg	479.622/5.716.040
1424-07G	Wewelsburg	479.103/5.715.527
1424-07B	Wewelsburg	478.496/5.714.824

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA 01 – WEA 07:

Typenbezeichnung	Vestas V150-6.0
Nennleistung	6.000 kW
Rotordurchmesser	150,0 m
Nabenhöhe	105,0 m
Gesamthöhe	180,0 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Diese Verpflichtung gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für die sieben Windenergieanlagen insgesamt eine Sicherheitsleistung in Höhe von

1.911.000,00 Euro
eine Million neunhundertelftausend Euro

zu Gunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10–14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen. Die Bürgschaft muss die jeweilige Windenergieanlage unter eindeutiger Angabe der East- und North-Werte nach ETRS89/UTM beschreiben.

Alternativ kann auch für jede einzelne Windenergieanlage ein Sparbuch mit entsprechender Einlage gemäß den jeweiligen Anlagentypen als Sicherheitsleistung vorgelegt werden.

Über die Freigabe der jeweiligen Sicherheitsleistung nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der betreffenden Windenergieanlage entscheidet die Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde.

Standsicherheit

2. Die Standsicherheit der beantragten Windenergieanlage ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

Baugrundgutachten

3. Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Aufschiebende Bedingung Fledermausabschaltung

4. Die Windenergieanlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

Aufschiebende Bedingung Eintragung von Kompensationsbaulasten

Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 61 (BU-138)

5. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die nachfolgende Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn eingetragen worden ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Büren, Feldflur – **Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 61** – verpflichtet sich, zugunsten der Grundstücke Wewelsburg, Feldflur – Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstücke 61 (WEA 1424-07 E, F, G, I, J), 65 (1424-07 H), 109 (1424-07 E), 111 (1424-07 A, B, C), 114 (1424-07 D) und Haaren, Feldflur – Gemarkung Haaren, Flur 3, Flurstück 76 (1424-07 J) – auf seinem vorgeannten Grundstück eine vierreihige Hecke und einen Gewässerrandstreifen jeweils mit Krautsäumen zu erhalten.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az. 91299-25-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 41299-25-600 – Repowering gem. § 16b BImSchG: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit 6.000 kW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 105 m bei gleichzeitigem Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 in Büren, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen. Die Hecke und der Gewässerrandstreifen sind inkl. der Krautsäume in einem Amtlichen Lageplan darzustellen und 2-fach bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Gemarkung Wewelsburg, Flur 5, Flurstück 91 (historisch 70) (BU-139)

6. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die nachfolgende Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn eingetragen worden ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Büren, Feldflur – **Gemarkung Wewelsburg, Flur 5, Flurstück 91**– verpflichtet sich, zugunsten der Grundstücke Wewelsburg, Feldflur – Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstücke 61 (WEA 1424-07 E, F, G, I, J), 65 (1424-07 H), 109 (1424-07 E), 111 (1424-07 A, B, C), 114 (1424-07 D) und Haaren, Feldflur – Gemarkung Haaren, Flur 3, Flurstück 76 (1424-07 J) – auf seinem vorgeannten Grundstück eine Baumreihe zu erhalten.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az. 91299-25-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 41299-25-600 – Repowering gem. § 16b BImSchG: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit 6.000 kW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 105 m bei gleichzeitigem Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 in Büren, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen. Die Baumreihe ist in einem Amtlichen Lageplan darzustellen und 2-fach bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 109 (BU 140)

7. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die nachfolgende Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn eingetragen worden ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Büren, Feldflur – **Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 109** – verpflichtet sich, zugunsten der Grundstücke Wewelsburg, Feldflur – Gemarkung Wewelsburg, Flur 8,

Flurstücke 61 (WEA 1424-07 E, F, G, I, J), 65 (WEA 1424-07 H), 109 (1424-07 E), 111 (WEA 1424-07 A, B, C), 114 (WEA 1424-07 D) und Haaren, Feldflur – Gemarkung Haaren, Flur 3, Flurstück 76 (WEA 1424-07 J) – auf seinem vorgenannten Grundstück den vorhandenen naturnahen Waldrandbereich zu erhalten.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az. 91299-25-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 41299-25-600 – Repowering gem. § 16b BImSchG: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit 6.000 kW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 105 m bei gleichzeitigem Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 in Büren, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen. Der Waldrandbereich ist in einem Amtlichen Lageplan darzustellen und 2-fach bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 108 (BU 140 und 141)

8. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die nachfolgende Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn eingetragen worden ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Büren, Feldflur – **Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 108** – verpflichtet sich, zugunsten der Grundstücke Wewelsburg, Feldflur – Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstücke 61 (WEA 1424-07 E, F, G, I, J), 65 (1424-07 H), 109 (1424-07 E), 111 (1424-07 A, B, C), 114 (1424-07 D) und Haaren, Feldflur – Gemarkung Haaren, Flur 3, Flurstück 76 (1424-07 J) – auf seinem vorgenannten Grundstück den vorhandenen naturnahen Waldrandbereich zu erhalten.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az. 91299-25-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 41299-25-600 – Repowering gem. § 16b BImSchG: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit 6.000 kW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 105 m bei gleichzeitigem Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 in Büren, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen. Der Waldrandbereich ist in einem Amtlichen Lageplan darzustellen und 2-fach bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 114 (BU-142)

9. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die nachfolgende Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn eingetragen worden ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Büren, Feldflur – **Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 114** – verpflichtet sich, zugunsten der Grundstücke Wewelsburg, Feldflur – Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstücke 61 (WEA 1424-07 E, F, G, I, J), 65 (1424-07 H), 109 (1424-07 E), 111 (1424-07 A, B, C), 114 (1424-07 D) und Haaren, Feldflur – Gemarkung Haaren, Flur 3, Flurstück 76 (1424-07 J) – auf seinem vorgenannten Grundstück den vorhandenen naturnahen Waldrandbereich zu erhalten.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az. 91299-25-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 41299-25-600 – Repowering gem. § 16b BImSchG: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit 6.000 kW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 105 m bei gleichzeitigem Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 in Büren, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen. Der Waldrandbereich ist in einem Amtlichen Lageplan darzustellen und 2-fach bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 139 (historisch 89) (BU-143)

10. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die nachfolgende Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Paderborn eingetragen worden ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Büren, Feldflur – **Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 139** – verpflichtet sich, zugunsten der Grundstücke Wewelsburg, Feldflur – Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstücke 61 (WEA 1424-07 E, F, G, I, J), 65 (1424-07 H), 109 (1424-07 E), 111 (1424-07 A, B, C), 114 (1424-07 D) und Haaren, Feldflur – Gemarkung Haaren, Flur 3, Flurstück 76 (1424-07 J) – auf seinem vorgenannten Grundstück eine extensive Grünlandnutzung mit Gehölzinseln und Heckenpflanzungen zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az. 91299-25-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 41299-25-600 – Repowering gem. § 16b BImSchG: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 mit 6.000 kW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 105 m bei gleichzeitigem Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 in Büren, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen. Die extensive Grünlandfläche inkl. der Gehölzgruppen und die Heckenpflanzungen sind in einem Amtlichen Lageplan darzustellen und 2-fach bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

C. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks ist gesichert. Das Grundstück verfügt über eine anbindungsfähige Zufahrt an das öffentliche Straßennetz, sodass eine ordnungsgemäße verkehrliche Erschließung im Sinne des Bauplanungsrechts gewährleistet ist.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
- Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Allgemeine Auflagen

5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Schalleleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

6. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der noxt! Engineering GmbH Bericht: NE-C-131487 vom 20.06.2025 im Zusammenhang mit dem Herstellerangaben zum jeweiligen Betriebsmodus der unten aufgeführten Anlage mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 1 VESTAS V150-6.0; max. Leistung 6.000 kW											
Modus PO6000	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,3	96,2	97,0	97,5	98,5	98,2	91,8	77,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,0	97,9	98,7	99,2	100,2	99,9	93,5	79,3			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,4	98,3	99,1	99,6	100,6	100,3	93,9	79,7			

WEA 2 VESTAS V150-6.0; max. Leistung 3.000 kW											
Modus SO5	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
L _{W,Okt} [dB(A)]	85,3	93,6	90,7	90,0	91,6	91,3	85,2	74,1	0,5	1,2	1,0
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,0	95,3	92,4	91,7	93,3	93,0	86,9	75,8			
L_{o,Okt} [dB(A)]	87,4	95,7	92,8	92,1	93,7	93,4	87,3	76,2			

WEA 3 VESTAS V150-6.0; max. Leistung 6.000 kW											
Modus PO6000	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
L _{W,Okt} [dB(A)]	88,3	96,2	97,0	97,5	98,5	98,2	91,8	77,6	0,5	1,2	1,0
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,0	97,9	98,7	99,2	100,2	99,9	93,5	79,3			
L_{o,Okt} [dB(A)]	90,4	98,3	99,1	99,6	100,6	100,3	93,9	79,7			

WEA 4 VESTAS V150-6.0; max. Leistung 6.000 kW											
Modus PO6000	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
L _{W,Okt} [dB(A)]	88,3	96,2	97,0	97,5	98,5	98,2	91,8	77,6	0,5	1,2	1,0
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,0	97,9	98,7	99,2	100,2	99,9	93,5	79,3			
L_{o,Okt} [dB(A)]	90,4	98,3	99,1	99,6	100,6	100,3	93,9	79,7			

WEA 5 VESTAS V150-6.0; max. Leistung 6.000 kW											
Modus PO6000	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
L _{W,Okt} [dB(A)]	88,3	96,2	97,0	97,5	98,5	98,2	91,8	77,6	0,5	1,2	1,0
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,0	97,9	98,7	99,2	100,2	99,9	93,5	79,3			
L_{o,Okt} [dB(A)]	90,4	98,3	99,1	99,6	100,6	100,3	93,9	79,7			

WEA 6 VESTAS V150-6.0; max. Leistung 5.200 kW											
Modus SO2	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,5	93,5	96,4	93,3	95,8	95,6	90,2	77,2	0,5	1,2	1,0
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,2	95,2	98,1	95,0	97,5	97,3	91,9	78,9			
L_{o,Okt} [dB(A)]	88,6	95,6	98,5	95,4	97,9	97,7	92,3	79,3			

WEA 7 VESTAS V150-6.0; max. Leistung 5.200 kW											
Modus SO2	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,5	93,5	96,4	93,3	95,8	95,6	90,2	77,2	0,5	1,2	1,0
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,2	95,2	98,1	95,0	97,5	97,3	91,9	78,9			
L_{o,Okt} [dB(A)]	88,6	95,6	98,5	95,4	97,9	97,7	92,3	79,3			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 7 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs VESTAS V150-6.0 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt}$, Vermessung) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros noxt! Engineering GmbH Bericht: NE-C-131487 vom 20.06.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros noxt! Engineering GmbH Bericht: NE-C-131487 vom 20.06.2025 ermittelten und in Tabelle 5.2 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die zuständige Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 11 zu überprüfen.

Aufnahme des Nachtbetriebs übergangsweise mit reduziertem Schallpegel

- Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A)

unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

9. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Abnahmemessung

10. Für die WEA Nr. 1 bis 7 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechend den Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

11. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der noxt! Engineering GmbH Bericht: NE-C-131487 vom 20.06.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie im Berechnungsprotokoll im Anhang der Schallimmissionsprognose der noxt! Engineering GmbH Bericht: NE-C-131487 vom 20.06.2025 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

12. Die Schattenwurfprognose der noxt! Engineering GmbH Bericht Nr. NE-C-131487 vom 20.06.2025 ist für folgende sieben Windkraftanlagen ausgestellt:

WEA	WEA Hersteller/Typ	Nabenhöhe [m]	Ostwert	Nordwert
WEA1	VESTAS V150-6.0, 6000kW	105	47 8435	571 5013
WEA2	VESTAS V150-6.0, 6000kW	105	47 8544	57 14577
WEA3	VESTAS V150-6.0, 6000kW	105	47 8911	57 14984
WEA4	VESTAS V150-6.0, 6000kW	105	47 8880	57 15826
WEA5	VESTAS V150-6.0, 6000kW	105	47 9300	57 15351
WEA6	VESTAS V150-6.0, 6000kW	105	47 9345	57 15916
WEA7	VESTAS V150-6.0, 6000kW	105	47 9725	57 15817

Auf dieser Basis sind Abschaltungen der Windkraftanlagen vorzusehen. Abweichungen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen und durch diese zu bestätigen.

13. Die Schattenwurfprognose der noxt! Engineering GmbH Bericht Nr. NE-C-131487 vom 20.06.2025 weist für die relevanten Immissionsorte

SR-01 bis SR 12, SR-14, SR16

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer; worst case) aus. An diesen Immissionspunkten darf die Windkraftanlage keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

14. Die Schattenwurfprognose noxt! Engineering GmbH Bericht Nr. NE-C-131487 vom 20.06.2025 weist für die relevanten Immissionsorte

SR-13 und SR-15

in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer worst case) aus.

Es muss durch eine geeignete Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsorten durch die beantragte(n) Windenergieanlage(n) eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (astronomisch maximal mögliche

Beschattungsdauer worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v.g. Schattenwurfprognose der noxt! Engineering GmbH Bericht Nr. NE-C-131487 vom 20.06.2025 zu entnehmen.

15. Die Windenergieanlage muss mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
17. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
18. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb der im Schattenwurfgutachten ermittelten astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) der in Auflage 2, 3 aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
19. An den Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

Standsicherheit

20. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen. Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden. Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.
21. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit.
- Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüflingenieur vor Beginn der Arbeiten.
- Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
- Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

Betriebsbeschränkungen

22. Gemäß dem Turbulenzgutachten *Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "WP Büren" mit insgesamt sieben geplanten Windenergieanlagen vom Typ V150-6.0 am Standort Büren* mit der Referenznummer *NE-25-131488* vom 25.06.2025 sind die folgenden Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage verbindlich einzuhalten und umzusetzen:

ID	V _{hub}		WD		Beschränkung	Beschreibung
	Start [m/s]	Ende [m/s]	Start [°]	Ende [°]		
WEA 01	8,5	11,5	260,0	280,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA 03
WEA 03	11,5	12,5	210,0	220,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA 07
WEA 03	9,5	11,5	210,0	220,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 07
WEA 03	14,5	15,5	220,0	250,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 03	7,5	14,5	220,0	250,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 04	10,5	13,5	240,0	260,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA 06
WEA 04	7,5	10,5	240,0	260,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA 06
WEA 04	8,5	12,5	260,0	270,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 06
WEA 04	14,5	15,5	270,0	290,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 04	7,5	14,5	270,0	290,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 04	7,5	10,5	290,0	300,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 05	8,5	9,5	210,0	220,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA 07
WEA 05	9,5	12,5	210,0	220,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 07
WEA 05	6,5	7,5	230,0	250,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 05	7,5	15,5	230,0	250,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 05	16,5	17,5	250,0	260,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB25
WEA 05	15,5	16,5	250,0	260,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB25
WEA 05	6,5	15,5	250,0	260,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB25
WEA 05	9,5	12,5	260,0	270,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB25

ID	V _{hub}		WD		Beschränkung	Beschreibung
	Start [m/s]	Ende [m/s]	Start [°]	Ende [°]		
WEA 05	14,5	16,5	260,0	270,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB25
WEA 05	6,5	9,5	260,0	270,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB25
WEA 05	12,5	14,5	260,0	270,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB25
WEA 05	10,5	11,5	270,0	280,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB25
WEA 05	14,5	16,5	270,0	280,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB25
WEA 05	6,5	10,5	270,0	280,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB25
WEA 05	11,5	14,5	270,0	280,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB25
WEA 06	11,5	12,5	240,0	270,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 06	8,5	11,5	240,0	270,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 06	14,5	16,5	270,0	280,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA 07
WEA 06	6,5	7,5	270,0	280,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA 07
WEA 06	7,5	14,5	270,0	280,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 07
WEA 06	14,5	15,5	280,0	290,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA 07
WEA 06	13,5	14,5	280,0	290,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA 07
WEA 06	7,5	13,5	280,0	290,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 07
WEA 06	12,5	13,5	290,0	300,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 06	7,5	10,5	290,0	320,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 06	10,5	11,5	290,0	300,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA 07
WEA 06	11,5	12,5	290,0	300,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19

ID	V _{hub}		WD		Beschränkung	Beschreibung
	Start [m/s]	Ende [m/s]	Start [°]	Ende [°]		
WEA 06	11,5	12,5	300,0	310,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 07	9,5	11,5	0,0	20,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
WEA 07	9,5	11,5	70,0	130,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
WEA 07	9,5	11,5	190,0	210,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
WEA 07	8,5	9,5	210,0	220,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 07	11,5	12,5	210,0	220,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 07	9,5	11,5	210,0	220,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 07	14,5	15,5	220,0	230,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 07	6,5	7,5	220,0	230,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 07	13,5	14,5	220,0	230,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 07	7,5	13,5	220,0	230,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 07	13,5	14,5	230,0	240,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 07	12,5	13,5	230,0	240,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 07	7,5	12,5	230,0	240,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB27
WEA 07	9,5	11,5	240,0	250,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
WEA 07	8,5	9,5	250,0	260,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB23
WEA 07	11,5	12,5	250,0	270,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB23

ID	V _{hub}		WD		Beschränkung	Beschreibung
	Start [m/s]	Ende [m/s]	Start [°]	Ende [°]		
WEA 07	7,5	8,5	250,0	270,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB23
WEA 07	9,5	11,5	250,0	260,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB23
WEA 07	8,5	10,5	260,0	270,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB23
WEA 07	10,5	11,5	260,0	270,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB23
WEA 07	7,5	12,5	270,0	280,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB23
WEA 07	9,5	11,5	280,0	300,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
WEA 07	14,5	15,5	300,0	320,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 07	7,5	14,5	300,0	320,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 07	8,5	9,5	320,0	330,0	S02	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 07	7,5	8,5	320,0	330,0	S05	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 07	9,5	10,5	320,0	330,0	Abgeschaltet	Senderreduktion zum Schutz von WEA VB19
WEA 07	10,5	11,5	320,0	330,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen
WEA 07	9,5	11,5	330,0	0,0	Abgeschaltet	Empfängerabschaltung aufgrund zu hoher Turbulenzen

23. Folgende Windenergieanlagen wurden im Turbulenzgutachten Gutachterlicher Nachweis der Standort-eignung für den Windpark "WP Büren" mit insgesamt sieben geplanten Windenergieanlagen vom Typ V150-6.0 am Standort Büren mit der Referenznummer *NE-25-131488* erstellt am 25.06.2025, nicht berücksichtigt und müssen vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage vollständig zu-rückgebaut werden:

02609-10-14 A

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil der Rückbau der genannten Windenergieanlagen nicht erfolgt, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorzulegen, das die tatsächliche Situation berücksichtigt.

In diesem Fall würde die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsbescheides die in dieser Genehmigung festgelegten Betriebsbeschränkungen gegebenenfalls entsprechend den Ergebnissen des neuen Gutachtens anpassen.

Baurecht

24. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
25. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
26. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
27. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfsingenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
28. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.

Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.

29. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
30. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
31. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Eiswurf / Eisfall

32. Das/Die Vestas Ice Detection System (VID) Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen mit der Bericht-Nr. 75172, Rev.6, erstellt am 18.10.2021, ist Bestandteil der Genehmigung.
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
33. Das/Die Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Büren mit insgesamt 7 geplanten Windenergieanlagen vom Typ V150-6.0 am Standort Büren mit der Bericht-Nr. NE-25-131489, erstellt am 18.06.2025 (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung.
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.
34. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.
Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.
Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.
35. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.

Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.

36. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
37. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.

Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Brandschutz

38. Das Brandschutzkonzept Standortbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V150/6.0 MW mit 105 m Nabenhöhe im Windpark Büren mit der Referenznummer 2283-38/25 Index A, erstellt am 20.06.2025, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
39. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen. Die genaue Ausführung und Positionierung der Kennzeichnung ist vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
40. Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der

Leitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.

41. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.
42. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung

43. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Gehölzbeständen im Bereich potenzieller Bruthabitate sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums, also im Zeitraum 1. März bis 30. September, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur dann durchgeführt wird, wenn die betroffenen Flächen frei von einer Brutplatznutzung sind.
44. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlagen selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gehölzschutz

45. Der an das Vorhaben angrenzende Gehölzbestand ist unbeschädigt zu erhalten und während der Durchführung der Bauarbeiten zur Verhinderung von Schäden durch Baueinwirkungen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Nach dieser Vorschrift sind u. a. im Kronen- bzw. Wurzelbereich von Bäumen die Ablagerung - auch Zwischenlagerung - von Boden, Abbruch-, Bau- und sonstigen Materialien, das Befahren sowie der Bodenauftrag oder Bodenabtrag unzulässig.

Ersatzpflanzungen für notwendige Gehölzfällungen

46. Im Bereich der temporär beanspruchten Flächen der WEA 5 ist ein Wiederaustrieb der auf den Stock gesetzten Sträucher zu ermöglichen. Sollten die betroffenen Straucharten vollständig entfernt werden müssen, ist eine Nachpflanzung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Zu verwenden sind die in der Anlage „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ genannten Sträucher in den genannten Qualitäten. Die Sträucher sind vierreihig zu pflanzen und in gruppenweiser Pflanzung zu 3 bis 5 Stück je Art zu setzen.
47. Die sieben zu fällenden Bäume (2x Berg-Ahorn, 2x Bruch-Weide, Gemeine Esche, Stieleiche, Zitterpappel) im Bereich der temporär beanspruchten Fläche der geplanten WEA 5 sind im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Innerhalb der Saumstreifen sind sieben standortgerechte heimische großkronige Laubbaumarten, wie Berg-Ahorn (Hochstamm, 2 x verpflanzt mit Wurzelballen, Stammumfang mindestens 10 - 12 cm gemäß den Gütebestimmungen des FLL für Baumschulpflanzen, Stand 2004) zu pflanzen und mit einem Baumpfahl (Mindestlänge 2,00 m, Zopfstärke 5 - 7 cm) und Kokosband als Bindematerial zu befestigen.
48. Im Bereich der temporär beanspruchten Flächen der WEA 6 ist ein Wiederaustrieb der auf den Stock gesetzten Sträucher zu ermöglichen. Sollten die betroffenen Straucharten vollständig entfernt werden müssen, ist eine Nachpflanzung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Zu verwenden sind die in der Anlage „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ genannten Sträucher in den genannten Qualitäten. Die Sträucher sind zweireihig zu pflanzen und in gruppenweiser Pflanzung zu 3 bis 5 Stück je Art zu setzen.
49. Die beiden zu fällenden Bäume (Weiden) im Bereich der temporär beanspruchten Fläche der geplanten WEA 6 sind im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Innerhalb des Saumstreifens sind mit einem Abstand von 10 m zu den bestehenden Einzelbäumen vier standortgerechte heimische gewässertypische Laubbaumarten, wie Erle und Weide zu pflanzen. Bei den Weiden können dabei auch Steckhölzer verwendet werden.
50. Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung des Vorhabens sind die o.g. Pflanzmaßnahmen durchzuführen.
51. Pflanzenausfälle durch Schädlinge, Witterungseinflüsse, Fegeschäden, Zerstörungen und durch Verbiss beeinträchtigte Gehölze sind unverzüglich zu ersetzen. Ich empfehle daher einen entsprechenden Verbisschutz.

Gestaltung des Mastfußbereiches

52. Im Umkreis von 125 um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlagen (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern, abgerundet) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Kompensationsmaßnahmen

Hinweis:

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgte bereits im Zuge der Kompensation der nunmehr zum Rückbau vorgesehenen Altanlagen (Az.1424-07 A-J). Die Maßnahmen werden im Zuge des Repowering-Vorhabens fortgeführt.

Gemarkung Wewelsburg Flur 8, Flurstück 61 (BU-138)

53. Auf den folgenden Ackerflächen ist eine Hecke mit Saumstrukturen anzupflanzen:

Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 61 tlw., Teilfläche M1 (anrechenbare Kompensation: 4.100 m²), Teilfläche M2 (anrechenbare Kompensation: 8.700 m²) lt. Kartenanlage 1

Anlage einer vierreihigen Hecke und von Krautsäumen auf einer Länge von 200 m und einer Breite von 20 m. Die Heckenstreifen haben eine Breite von ca. 20 m inklusive Saumstrukturen.

Zu dem Wirtschaftsweg im Westen der Hecke Nr. 2 wird ein Abstand von 5 m eingehalten. Die Flächen werden mit standortgerechten, im Naturraum heimischen Sträuchern und Heistern bepflanzt. Zusätzlich sind auf beiden Seiten der Hecke jeweils ca. 5,5 m breite Säume zu entwickeln. Der Saum zum südlich angrenzenden Acker ist mit großen Feldsteinen oder Holzpfählen kenntlich zu machen, um sie gegen Überpflügen und Überfahren zu sichern.

Gemarkung Wewelsburg Flur 8, Flurstück 61 (BU-138)

54. Auf der folgenden Ackerfläche ist ein Gewässerrandstreifen mit Gehölzen anzulegen:

Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 61 tlw. Teilfläche M3 (anrechenbare Kompensation: 3.000 m²) lt. Kartenanlage 1

Anlage eines Gewässerrandstreifens südlich des Grabens auf einer Breite von 10m und einer Länge von 100 m (siehe Abb. 4). Dieser Randstreifen ist als Saum mit Mahd zu entwickeln.

Innerhalb dieses Streifens werden Initialpflanzungen in Gruppen von 5-8 Gehölzen vorgenommen. der Abstand zum Gewässer sollte dabei ca. 5 Meter betragen. Am Rand des Grabens werden zusätzlich Einzelgehölze von gewässertypischen Arten wie der Erle und Weide gepflanzt. Bei den Weiden können dabei auch Steckhölzer verwendet werden.

Die Grenze der Kompensationsfläche ist zur südlich angrenzenden Ackerfläche hin mit großen Feldsteinen oder Holzpfählen kenntlich zu machen, um sie gegen Überpflügen und Überfahren zu sichern. Bei den Gehölzpflanzungen ist eine Entwicklungspflege über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren sicherzustellen. Im Rahmen der Entwicklungspflege sind insbesondere das Ausmähen des Gras- und Krautaufruchses und die Wässerung nach Pflanzung der Gehölze von besonderer Bedeutung für den Anwuchs-erfolg. Sofern erforderlich, sind Wildschutzmaßnahmen vorzunehmen. Die Wildschutzmaßnahmen und die Anbindungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Ab einer Triebstärke von 4 cm Durchmesser können die Wildschutzmaßnahmen beseitigt werden. Eine schadlose Entsorgung des Altmaterials ist zu gewährleisten. Evtl. ausfallende Gehölze sind grundsätzlich nachzupflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der WEA anzulegen. Der Saum ist höchstens 2x pro Jahr, mindestens alle drei Jahre zu mähen.

Gemarkung Wewelsburg Flur 5, Flurstück 91 (BU-139)

55. Auf der folgenden Ackerfläche ist eine Baumreihe mit Saumstrukturen anzulegen:

Gemarkung Wewelsburg, Flur 5, Flurstück 91 tlw., Teilfläche M4 (anrechenbare Kompensation: 4.100 m²)

Anlage einer Baumreihe aus kleinkronigen Arten auf einer Länge von 400 m auf der Südseite eines teilweise unbefestigten Wirtschaftsweges im Bereich Boben Bocke zwischen Wewelsburg und Bödeken östlich der 1751. Der Baumabstand sollte hier 10-12m betragen. Die Bäume werden in einen ca. 10 m breiten Saumstreifen gepflanzt.

Die Grenze der Kompensationsfläche ist zur südlich angrenzenden Ackerfläche hin mit großen Feldsteinen oder Holzpfählen kenntlich zu machen, um sie gegen Überpflügen und Überfahren zu sichern. Bei den Gehölzpflanzungen ist eine Entwicklungspflege über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren sicherzustellen. Im Rahmen der Entwicklungspflege sind insbesondere das Ausmähen des Gras- und Krautaufruchses und die Wässerung nach Pflanzung der Gehölze von besonderer Bedeutung für den Anwuchs-erfolg. Sofern erforderlich, sind Wildschutzmaßnahmen vorzunehmen. Die Wildschutzmaßnahmen und die Anbindungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Ab einer Triebstärke von 4 cm Durchmesser können die Wildschutzmaßnahmen beseitigt werden. Eine schadlose Entsorgung des Altmaterials ist zu gewährleisten. Evtl. ausfallende Gehölze sind grundsätzlich nachzupflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der WEA anzulegen. Der Saum ist höchstens 2x pro Jahr, mindestens alle drei Jahre zu mähen.

Gemarkung Wewelsburg Flur 8, Flurstücke 108, 109, 114 (BU-140-142)

56. Auf den folgenden Ackerflächen sind naturnahe Waldrandbereiche herzustellen:

Gemarkung Wewelsburg, Flur 8,

- Flurstück 109 tlw., Teilfläche M5 (11.400 m² * Kompensationsfaktor 0,5 = 5.700 m² anrechenbare Kompensation)
- Flurstück 108 tlw., Teilfläche M6 (8.900 m² * Kompensationsfaktor 0,5 = 4.450 m² anrechenbare Kompensation) und M7 (9.400 m² * Kompensationsfaktor 0,5 = 4.700 m² anrechenbare Kompensation)

- Flurstück 114 tlw., Teilfläche M8 (14.400 m² * Kompensationsfaktor 0,5 = 7.200 m² anrechenbare Kompensation)
(lt. Kartenanlage 2)

Zur Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger und naturnaher Buchen- und Buchenmischwälder werden Initialpflanzungen standortgerechter Waldbaumarten vorgenommen. Der Fichtenbestand entsprechender Flächen wird geschlagen bzw. natürlicherweise aufkommender Jungwuchs gewünschter Gehölzarten freigestellt und gepflegt. Bestehende Altbäume, die attraktive Brut- und Schlafhabitate für Fledermäuse darstellen, werden ebenso freigestellt. In den Waldflächen ist ein Totholzanteil von mindestens 3 Stück starken Totholzes / ha zu belassen. In den unmittelbaren Randbereichen der geplanten Aufwertungsmaßnahmen werden Waldsäume von ca. 5 m Breite etabliert. Die einzusetzenden Gehölzarten sind die der typischen und naturnahen Waldsaumgesellschaften (*Rosa canina*, *Viburnum oppulus*, *Crataegus spec.*, *Cornus sanguinea*, etc.) Sturmschäden der jüngsten Vergangenheit werden im Rahmen der Umsetzung weitestgehend aufgearbeitet.

Gemarkung Wewelsburg Flur 8, Flurstücke 139 (BU-143)

57. Die folgende Ackerfläche ist durch Einsaat in eine extensive Grünlandnutzung mit Gehölzinseln umzuwandeln und es sind Heckenanpflanzungen vorzunehmen:

Gemarkung Wewelsburg, Flur 8, Flurstück 139 tlw., Teilfläche M9 (anrechenbare Kompensation: 13.000 m²), Teilfläche A1 (anrechenbare Kompensation: 17.700 m²)

Anlage von extensivem Grünland mit Gehölzinseln: Auf den Teilflächen wird ein extensives Grünland mit Gehölzgruppen entwickelt. Die Ackerfläche ist nach einer entsprechenden Vorbereitung mit einer artenreichen Grünlandmischung (z.B. RSM 8.1.1) einzusäen. Geeignet sind sowohl reine Gräsermischungen oder Gräser Kräuter Mischungen. Zur Entwicklung des Grünlandes ist die Fläche einmal jährlich zwischen Juli und September zu mähen oder zu mulchen. Auf der Fläche sollen drei Gehölzgruppen mit je 10 Pflanzen angepflanzt werden.

Die Gehölzgruppen sind zu ca. 60 % aus Sträuchern und zu ca. 40 % aus Bäumen anzulegen. Bei den Gehölzpflanzungen ist eine Entwicklungspflege über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren sicherzustellen. Im Rahmen der Entwicklungspflege sind insbesondere das Ausmähen des Gras- und Krautaufluges und die Wässerung nach Pflanzung der Gehölze von besonderer Bedeutung für den Anwuchserfolg. Sofern erforderlich, sind Wildschutzmaßnahmen vorzunehmen. Die Wildschutzmaßnahmen und die Anbindungen sind regelmäßig zu kontrollieren. Ab einer Triebstärke von 4 cm Durchmesser können die Wildschutzmaßnahmen beseitigt werden. Eine schadlose Entsorgung des Altmaterials ist zu gewährleisten. Evtl. ausfallende Gehölze sind grundsätzlich nachzupflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der WEA anzulegen. Der Saum der Hecke ist höchstens 2x pro Jahr, mindestens alle drei Jahre zu mähen.

Anlage einer Hecke: Anlage einer vierreihigen Hecke und von Krautsäumen auf einer Länge von ca. 260 m am Südostrand der Kompensationsfläche, als Abgrenzung zu der Ackerfläche. Der Heckenstreifen hat eine Breite von ca. 20 m inklusive Saumstrukturen. Zu dem Wirtschaftsweg im Südwesten und dem Gehölzrand im Nordosten der Hecke wird ein Abstand von 10 m eingehalten. Zusätzlich sind auf beiden Seiten der Hecke jeweils ca. 5,5 m breite Säume zu entwickeln. Der Saum zum südlich angrenzenden Acker ist mit großen Feldsteinen oder Holzpfählen kenntlich zu machen, um sie gegen Überpflügen und Überfahren zu sichern. In Anlehnung an die bereits im Gutsbereich Böddecken und am Rand des

geschützten Landschaftsbestandteils vorhandene Gehölze sollen hierbei besonders die Eiche und Scheinakazien (Robinien) Verwendung finden. Dominante Baumart soll dabei die Eiche (*Quercus robur*) sein. Die Gehölze sind in Gruppen von jeweils 10 Stück mit einem Pflanzabstand von 1,5 m zueinander zu pflanzen.

58. Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind für die Dauer des Betriebs der WEA zu erhalten bzw. unterhalten.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (WEA 2)

59. Die Windenergieanlage 2 ist bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten, sowie bei Bodenbearbeitungen, wie Pflügen, Eggen, Fräsen, Grubbern auf Ackerstandorten zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wewelsburg	8	110 (tlw., nur betroffener Schlag)
		111 (tlw., nur betroffene Schläge)

Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

60. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
61. Die Sicherung der Auflagen kann alternativ über den Einbau eines technischen Überwachungssystems wie zum Beispiel eines Infrarot-Kamerasystems am Mast der Windenergieanlage erfolgen. Das Infrarot-Kamera-System erfasst, meldet und dokumentiert ganzjährig automatisch die auf der zu überwachenden Fläche (o.g. Flurstücke) als Auflage definierten Ereignisse wie Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung. Das Überwachungssystem führt bei vorgenannten Ereignissen automatisch zum Abschalten der Windenergieanlage. Eine Wiederinbetriebnahme der Anlage kann nur durch den Anlagenbetreiber durch Freischalten vor Ort in der Windenergieanlage erfolgen. Die zu überwachende Fläche ergibt sich aus dem 250 m-Radius gemessen vom Mittelpunkt der Windenergieanlage. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung bei der unteren Naturschutzbehörde nach Einbau und mit Mitteilung über die Inbetriebnahme bescheinigt.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

62. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Erfassung, Aufbewahrung und Vorlage von Betriebsdaten

63. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Wasserwirtschaft und Abfall und Bodenschutz

Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

64. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
65. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobilen Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.

Die Betankung darf nur mit einer für die Tätigkeit zugelassenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne/Betankungwanne) unterhalb der Einfüllstelle erfolgen.

Auftretende Tropfverluste / Leckagen sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

66. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden: <https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-stroeme/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>

Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:

- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden

- Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
- Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
 - Darlegung der Wege der externen Entsorgung
 - Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
 - Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
 - Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird
67. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
68. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
69. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
70. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

71. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
72. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
73. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
74. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die

Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Zum Rückbau der Windenergieanlagen (WEA)

75. Vor Beginn der Arbeiten muss ein Rückbau- und Entsorgungskonzept erarbeitet werden (s. auch § 2a Abs. 3 LKrWG). Das Rückbau- und Entsorgungskonzept basiert auf den Hersteller- und Betreiberangaben und den örtlichen Gegebenheiten. Des Weiteren sollten folgende Angaben möglichst vollständig enthalten sein:

- Festlegung der Arbeitsprozesse vor Ort unter Angabe des Geräte- und Personaleinsatzes
- entstehende Emissionen und deren Vermeidung oder Verringerung
- Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die der Wiederverwendung zugeführt werden
- Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe einschließlich Bodenmaterial und Bauschutt sowie Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungs-ort
- Vorschlag zur Dokumentation (Fotodokumentation, Verbleibsnachweise)

Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde 2 Wochen vor Beginn der Abrissmaßnahmen vorzulegen.

76. Der Verbleib sämtlicher anfallender Massen (Materialien zur Wiederverwendung, Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung) ist durch Verbleibsnachweise zu dokumentieren.

77. Für die Zwischenlagerung der abgebauten Materialien (WEA-Segmente, Baumaterial, Metallteile) sind geeignete befestigte Flächen vorzusehen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden, Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden betankt werden, es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen.

78. Getriebeöle sowie andere Altöle, Fette und Schmiermittel sind den Anlagen zu entnehmen und einer Verwertung gemäß Altöl-Verordnung zuzuführen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass alte Betriebsflüssigkeiten während des Rückbaus in die Umwelt gelangen und dort verbleiben.

79. Im Falle des Schneidens der Rotorblätter vor Ort ist darauf zu achten, dass keine Reststoffe in die Umweltmedien gelangen. Dieses gilt sowohl für GFK- als auch für CFK-Anteile. CFK sind nach Möglichkeit zu separieren. Das Sägemehl ist aufzufangen (mittels Einhausungen, Wannen, Matten/Platten oder Geotextilien) und fachgerecht zu entsorgen. Es sind geeignete emissionsreduzierende Verfahren zu wählen, die diesen Kriterien entsprechen. Die Witterungsverhältnisse sind zu beachten, eine Verwehung von Teilchen ist zu verhindern.

80. Der Eintrag von Fremdstoffen und Teilchen in den Boden im Rahmen des Rückbaus ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern

81. Nach Rückbau des Fundamentes und der darunterliegenden Sauberkeitsschicht ist das Gelände in einen möglichst ursprünglichen, zumindest aber naturnahen Zustand zu versetzen.
82. Die Verfüllung der Fundamentgrube hat Bodenmaterial zu erfolgen, dass die Materialwerte BM-0 für Boden gem. Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhält.
83. Die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht hat entsprechend den bodenschutzrechtlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf Böden, insbesondere an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu erfolgen (§§ 6-8 BBodSchV). Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen der Rekultivierung sollten die Anforderungen hinsichtlich der Qualität der neuen Bodenschicht den Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der WEA vorhandenen Bodens berücksichtigen.
84. Im Rahmen des Rückbaus sind bestehende Bodenverdichtungen durch geeignete Methoden zu beseitigen, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
85. Recycling und Entsorgung sind mindestens mit folgenden Dokumenten nachzuweisen:
 - Fotodokumentationen der Zerlegung
 - Nachweise über den Verbleib
 - Wiegescheine
 - Lieferscheine
 - elektronisches Nachweisverfahren bei gefährlichem Abfall
86. Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) im Hinblick auf Trennung und Dokumentation müssen angewendet werden.

Bodenkundliche Baubegleitung

87. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Bodenfunktionen während der Bauausführung ist für das gesamte Bauvorhaben (gemäß § 4 Abs. 5 bbodschv i. V. m. DIN 19639) eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch eine hierfür fachlich qualifizierte Person oder Institution zu beauftragen.
88. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mindestens in folgenden Phasen einzubinden:
 - Während der Bauvorbereitung (einschließlich Baustelleneinrichtung und Bodenmanagement),
 - Während der Bauausführung (Erdarbeiten, Bodenlagerung und -transport, Wiedereinbau),
 - Während der Fertigstellungs- und Rekultivierungsmaßnahmen.
89. Die Beauftragung der bodenkundlichen Baubegleitung ist spätestens vor Beginn der Erdarbeiten dem Kreis Paderborn als zuständige Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Abschlussbericht der BBB ist dem Kreis Paderborn als zuständige Behörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

Ansprechpartner Herr Schröder, Tel.: 05251/308-6639, E-Mail: schroederel@kreis-paderborn.de

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmungen

90. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
91. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
92. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
93. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

94. Für die Windenergieanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
95. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
96. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
97. Am geplanten Standort sind Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

98. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
99. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
100. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
101. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
102. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
103. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
104. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

105. Die BNK ist technisch an das BNK-System Paderborn anzubinden. Ist eine Anbindung nicht möglich, ist der Einsatz einer BNK luftrechtlich untersagt.
106. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 434-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

107. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
108. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
109. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
110. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
111. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

112. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0434 Nr. 434-25 per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

113. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 6730-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen

Auflagen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

114. Flächen, die befristet umgewandelt werden, sind nach der Baumaßnahme wieder in einen Waldzustand zu versetzen, d.h. es muss eine evtl. vorherige aufgebrauchte Befestigung z. B. von Schotter aufgenommen, Waldhumusboden aufgebracht, rekultiviert und aktiv eine Wiederaufforstung im forstüblichen Rahmen durchgeführt werden (§ 44 LFoG). Diese Wiederaufforstung ist dem Regionalforstamt vorher in der geplanten Art und Weise schriftlich anzuzeigen.

Auflagen der Stadt Büren als Untere Denkmalschutzbehörde

für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 01:

115. Im Rahmen einer archäologischen Sachstandsermittlung sind zur Überprüfung des Verdachtes auf ein Bodendenkmal im Bereich der geplanten Erdarbeiten bauvorgreifende Baggersondagen sowie die Begleitung des Oberbodenabtrags im Bereich der Zuwegung durch eine archäologische Fachfirma durchzuführen. Diese hat im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen.
116. Für den Bodenabtrag ist ein (Ketten-) Bagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen.

für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 06:

117. Der Beginn der geplanten Bodeneingriffe ist frühzeitig, mindestens jedoch **vier Woche** vorher, mit der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags zur Sicherung eines ggf. an dieser Stelle auftretenden Bodendenkmals durch Mitarbeiter:innen unseres Hauses sicherzustellen (LWLArchäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org).
118. Für den Bodenabtrag ist Ihrerseits ein (Ketten-) Bagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 16.06.2025, hier eingegangen am 26.06.2025, hat die NxW Büren GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 16b und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 105,0 m, einem jeweiligen Rotordurchmesser von 150,0 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 6.000 kW (WEA 01 – WEA 07), im Rahmen des Repowerings bei Rückbau von 10 Altanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 138,38 m, einem jeweiligen Rotordurchmesser von 82,0 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 2.000 kW beantragt. Die Windenergieanlagen sollen in Büren-Wewelsburg auf den o. g. Grundstücken errichtet und betrieben werden.

Die dafür im Rahmen des Repowerings zurückzubauenden Anlagen sind unter I. Tenor aufgelistet.

Dieses Vorhaben ist nach § 16b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Da die Windenergieanlagen innerhalb der gekennzeichneten Fläche der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Feststellungsbeschluss vom 24.03.2025) liegen, wurde das Verfahren nach den Vorschriften des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Danach war die Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 oder 9 UVPG) nicht erforderlich.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) ist am 04.04.2025 in Kraft getreten.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Büren als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold
- der Bezirksregierung Münster
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- die LWL Denkmalpflege Münster,
- die LWL Archäologie Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- der Bundesnetzagentur
- der Ericsson Services GmbH
- der Telefónica Germany GmbH & Co. KG sowie
- der Vodafone GmbH.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen - Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens-

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Stadt Büren mit Schreiben vom 16.12.2025 erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose der noxt! Engineering GmbH, Bericht: NE-C-131487, vom 20.06.2025, im Zusammenhang mit den Herstellerangaben wurden jeweils Leistungsdaten festgelegt, mit denen die

Windenergieanlagen betrieben werden dürfen. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die durch die Schattenwurfprognose der noxt! Engineering GmbH, Bericht: NE-C-131487, vom 20.06.2025, aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben umfasst den Rückbau von zehn Bestandsanlagen (Az. 1424-07A-J) sowie die Errichtung und den Betrieb von sieben neuen Windkraftanlagen (Az. 41299-25-600) in Büren.

Die Anlagenparameter der Altanlagen sowie der geplanten Neuanlagen werden in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anlagenparameter der zurückzubauenden Altanlagen und der geplanten WEA.

AZ	STATUS	WEA_TYP	KW	NH	RD	GH	RUK
1424-07-A-J (10 WEA)	Rückbau	Enercon E-82	2.000	138,38	82	179,38	97,28
41299-25-600 (WEA 1-7)	Planung	Vestas V150	6.000	105	150	180	30

Die zurückzubauenden WEA haben alle den Anlagen-Typen Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von ca. 138 m, einem Rotordurchmesser von ca. 82 m, einer Gesamthöhe von etwa 179 m und einer Rotorunterkante von ca. 97 m. Es finden im Rahmen des Repowerings teilweise Standortverschiebungen statt und teils liegen geplante WEA in unmittelbarer Nähe zu den Altanlagen.

Alle Standorte der geplanten WEA liegen innerhalb von im Regionalplan OWL (1. Änderung) dargestellten Windenergiebereichen mit Beschleunigungswirkung.

Das Vorhaben liegt außerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) und Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) liegen in über 10 km Entfernung zu den geplanten WEA. Das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302), das sich teilweise mit dem Naturschutzgebiet NSG „Wälder bei Büren“ überlagert, beginnt ca. 430 m südwestlich von der nächstgelegenen WEA 1 und erstreckt sich von Westen bis nach Süden um die geplanten WEA.

Direkte Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete und das NSG finden nicht statt, da sämtliche bauliche Anlagen sowie deren notwendige Infrastrukturanbindung außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen und das Vorhaben liegt außerhalb vom Biotopverbund.

Alle geplanten WEA befinden sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturparken und gesetzlich geschützten Alleenen.

Die geplanten WEA liegen innerhalb des Radius von 500 m zu geschützten Landschaftsbestandteilen (LB 02_2.4.13 und LB 02_2.4.14), mit Ausnahme der WEA 7, die außerhalb davon liegt. Die geplanten WEA 2 und 3 liegen im 500 m – Radius zum Naturdenkmal „Erdfälle und Dolinen am Sauldriesch“. Die geschützten Landschaftsbestandteile und das Naturdenkmal wird durch die geplanten WEA nicht überplant. Daher sind keine Beeinträchtigungen auf diese Objekte zu erwarten.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Bachoberlauf im Mittelgebirge“ (BT -4418-2004-2002) liegt im 500 m – Radius zu den 1 und 2 mit der kürzesten Entfernung zur WEA 2 mit ca. 260 m. Der „Quellbach“ (BT-4418-2007-2002) liegt im 500 m – Radius der WEA 4 und 6, mit der kürzesten Entfernung zur WEA 6 von ca. 130 m. Im 500 m – Radius zur WEA 4 befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Tiefenlandbach“ (BT-4418-200-2002) ca. 250 m entfernt.

Im 500 m – Radius zu den WEA 1, 2, 3, 4, und 6 befinden sich verschiedene schutzwürdige Biotope (u.a. „Buchenwaldbestände am Kellberg und Kerkberg, Wünne“ (BK-4417-107), „Eichen-Buchen-Altholz auf der Höhe“ (BK-4418-045)), mit der kürzesten Entfernung der WEA 6 zum schutzwürdigen Biotop „Henrichshohler Bachtal bei Bödekken“ (BK-4418-002) von ca. 110 m. Baubedingte Beeinträchtigungen dieser Biotope sind nicht zu erwarten.

Es sind keine Biosphärenreservate, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente betroffen.

a) Eingriffsregelung

Das o.g. Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan zur Windenergieplanung am Standort Büren für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen in der Gemeinde Büren (ORCHIS Umweltplanung GmbH, 20.08.2025, 1. Revision 24.11.2025). In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Laut Antragstellerin sollen die Altkompensationen der zurückzubauenden WEA erhalten bleiben (Telefonat vom 29.10.2025 bzw. Mail vom 11.12.2025). Dadurch ist es möglich, den Rückbau der Altanlagen sowohl für den Naturhaushalt als auch für das Landschaftsbild positiv anzurechnen. Bei den geplanten WEA ergibt sich ein Flächenbedarf für das Fundament von insgesamt 3.150 m². Für die Kranstellflächen und Zuwegungen werden Flächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt 11.611 m² dauerhaft teilversiegelt. Dadurch ergibt sich ein Kompensationsbedarf für die geplanten WEA zusammen von 15.625 WP. Positiv anzurechnen ist die Entsiegelung von 2.600 m² derzeit vollversiegelter sowie 12.800 m² teilversiegelter Fläche durch den Rückbau der Altanlagen, wodurch sich der Kompensationsbedarf um insgesamt 18.000 WP

verringert. Betroffen sind vor allem intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzfällungen sind gem. LBP erforderlich. Im Bereich der temporär beanspruchten Flächen der geplanten WEA 5 und 6 werden Bäume und Sträucher überplant. Im Bereich der geplanten WEA 5 werden sieben Bäume (2x Berg-Ahorn, 2x Bruch-Weide, Gemeine Esche, Stieleiche, Zitterpappel) entfernt, die im Verhältnis 1:1 und im Bereich der geplanten WEA 6 werden zwei Bäume (Weiden: BHD 34 bzw. 38 cm) entfernt, die im Verhältnis 1:2 nach Abschluss der Arbeiten vor Ort zu ersetzen sind. Bei den auf den Stock gesetzten Sträuchern ist ein Wiederaustrieb zu ermöglichen. Sollten die betroffenen Straucharten vollständig entfernt werden müssen, ist eine Nachpflanzung im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.

Es ergibt sich somit ein verbleibender Kompensationsüberschuss für den Eingriff in den Naturhaushalt für das gesamte Vorhaben von 2.375 WP, weshalb hiermit der Eingriff in den Naturhaushalt als ausgeglichen betrachtet werden kann.

Für die geplanten WEA wird durch die positive Anrechnung des fiktiven Ersatzgeldes von 724.260,85 € der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von 515.485,80 € ebenfalls ausgeglichen.

b) besonderer Artenschutz

Der Bau und die Errichtung der WEA 1 bis 7 werden nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Nach § 6 Abs. 1 WindBG ist u.a. für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG.

Die Antragstellerin hat dennoch eine Artenschutzprüfung I & II (ASP I & ASP II) gemäß MULNV & FÖA (2021) und MULNV & LANUV (2024) für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen in der Gemeinde Büren (ORCHIS Umweltplanung GmbH, 01.08.2025) und eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Windenergieplanung am Standort Büren für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen (ORCHIS Umweltplanung GmbH, 08.09.2025) für das gesamte Vorhaben eingereicht.

Die Erfassungen dieser ASP fließen in die artenschutzfachliche Bewertung der WEA ein und anhand der Ergebnisse werden geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten angeordnet, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Für die modifizierte Artbetrachtung wurden darüber hinaus noch folgende Gutachten eines umliegenden Vorhabens betrachtet:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in zwei Windparks der Stadt Büren, Gemarkung Wewelsburg und der Stadt Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren (Höke Landschaftsarchitektur, 31.08.2020) (bezieht sich auf Erfassungen von Schnell, 2019, Schmal und Ratzbor, 2009,2016, Loske 2009, Naturkultur GbR 2019, Höke, 2019)
- Artenschutzfachbeitrag (AFB Stufe II) nach § 44 BNatSchG Brut- und Gastvögel zur Errichtung und zum geplanten Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-5) bei Altenböddecken (Dr. Loske, November 2023)

Die Ergebnisse dieser Kartierungen fließen in die Artbetrachtung mit ein. Zudem wurden auch verfügbare Daten aus der jährlichen Rotmilankartierung der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. sowie die Ergebnisse der Messtischblattabfrage für das betroffene Gebiet (Messtischblätter 4318-Q3, 4418-Q1) verwendet. Soweit darüberhinausgehende Daten zu Vorkommen relevanter Arten vorliegen, werden diese in die Prüfung einbezogen.

Da es sich bei dem gesamten Vorhaben um ein Repowering handelt, greifen zudem die Vorschriften des § 45c BNatSchG zum Repowering von Windenergieanlagen an Land. Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt, ist, ob „[...] die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, [...]“. Ist dies der Fall, so „[...] ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“

In die Bewertung sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Es werden im Zuge des Neubaus der sieben Vestas V150 zehn Bestandsanlagen des Anlagen-Typs Enercon E-82 zurückgebaut. Die beantragten WEA weisen zusammen eine etwa 2,3-mal so große Rotorfläche (von ca. 52.810 m² auf ca. 123.697 m²) sowie um eine ca. 67 m geringere Rotorunterkante (von ca. 97,28 m auf ca. 30 m) je WEA auf. Die Gesamthöhe erhöht sich je WEA lediglich um 1 m von 179 m auf 180 m.

Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Arten ist nach § 45 c BNatSchG die Vorbelastung durch die Bestandsanlagen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Arten Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenweihe werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/ Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Artbetrachtung

Die Feldlerche kommt im Offenland des Vorhabengebietes nahezu flächendeckend vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Reviervverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Gem. der Rotmilan-Erfassung der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. und der Erfassungen der o.g. AFB befindet sich ein Reviernachweis aus dem Jahr 2019 bzw. ein Brutnachweis aus den Jahren 2020 und

2021 und aus dem Jahr 2023 im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA 2. Der Brutnachweis aus 2023 befindet sich ca. 1.170 m südwestlich der WEA 2. Bei der Rotmilan-Erfassung der Biologischen Station wurde im Jahr 2024 an diesem Standort kein Brutnachweis erfasst und im Jahr 2025 gab es keine Erfassungen. Aufgrund der Wechselhorst-Thematik nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2. Änderung, 2024) wird der Brutnachweis weiterhin betrachtet. Zudem wurden noch zwei Brutnachweise nordwestlich bzw. östlich der geplanten WEA innerhalb des erweiterten Prüfbereichs erbracht.

Die WEA 2 ist an dem gleichen Standort wie die zurückzubauende Altanlage (1424-07C) geplant, weshalb sich bereits der Brutnachweis im zentralen Prüfbereich der Altanlage befand und die Konfliktlage demnach auch schon bei der Altanlage gegeben war. Im konfliktträchtigen Bereich von 1.200 m werden zwei Altanlagen (1424-07B und C) zurückgebaut und die WEA 2 neu errichtet. Die zwei Altanlagen haben zusammen eine Rotorfläche von ca. 10.562 m², die wegfallen würde, wohingegen die geplante WEA eine Rotorfläche von etwa 17.671 m² besitzt. Durch den Rückbau ergibt sich somit keine Verringerung der Rotorfläche und es ist im Rahmen der Delta-Prüfung und gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare im zentralen Prüfbereich der WEA 2 signifikant erhöht ist. Die signifikante Risikoerhöhung ist durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen an der geplanten WEA 2 hinreichend zu mindern.

Darüber hinaus ist gem. § 45b Abs. 4 BNatSchG für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m der WEA nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2. Änderung, 2024) berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann. Nach den insgesamt vorliegenden Daten hatte zumindest in der Vergangenheit das Vorhabengebiet nach der Brutzeit eine nennenswerte Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans. Der Begriff des Schlafgebietes bezeichnet einen Komplex aus einzelnen Schlafgehöhlen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und deren konkrete Nutzung aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Witterung, Feldbestellung, Störungen) variieren kann.

Gem. der Ergebnisse des Monitorings des nachbrutzeitlichen Rotmilan-Bestands auf der Paderborner Hochfläche durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. aus den Jahren 2018 und 2019 befanden sich vier Schlafgehölze im nordöstlichen Randgebiet („Tindeln“) des Haarener Waldes. Die Schlafgehölze lagen im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA 2. Darüber hinaus konnte bei der kreisübergreifenden Synchronzählung der herbstlichen Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2019, 2022 und 2023 in diesem Bereich ein Schlafplatzgeschehen festgestellt werden. Nach Auskunft der Biologischen Station (Mail vom 11.11.2025) gab es im Jahr 2025 nur eine Beobachtung eines Schlafplatzes im Waldrandbereich außerhalb der Prüfbereiche der geplanten WEA. Die Beobachtungen der Biologischen Station zeigen, dass der Bereich insgesamt nicht mehr sonderlich attraktiv für Rotmilane zu sein scheint und das nordöstliche Waldrandgebiet auch tagsüber mittlerweile weniger von Rotmilanen frequentiert wird.

Derzeit (2025) kann davon ausgegangen werden, dass das Schlafplatzgeschehen in der Umgebung der geplanten WEA stark abgenommen hat und der Bereich der geplanten WEA nur noch von geringer Bedeutung für Rotmilane zur Schlafplatzzeit ist.

Es sind daher m. E. keine Schutzmaßnahmen für die Rotmilane zur Schlafplatzzeit zu beauftragen.

Der Uhu ist gem. der Messtischblattabfrage im Gebiet vorkommend (4318/Q3). Der Beobachtungspunkt aus LINFOS stammt aus dem Jahr 2011 und liegt außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2.500 m. Die Erfassungen von Loske aus dem Jahr 2023 weisen auf ein Uhu-Revier im zentralen Prüfbereich von 1.000 m der

geplanten WEA 1 und 2 hin. Der Gutachter lässt dabei offen, ob es sich um ein Nichtbrüterrevier oder eine unbekannte Bodenbrut handelt. Daraus resultieren Prognoseunsicherheiten, die dem Antragsteller nicht zu Lasten gelegt werden können, weshalb aufgrund der vorhandenen Daten von keinem Brutvorkommen im zentralen Prüfbereich auszugehen ist.

Gem. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die Rotorunterkante der geplanten WEA liegt bei 30 m. Die Höhe der Rotorunterkante der geplanten Windenergieanlagen liegt mit 30 m somit weit unter der Schwelle von 80 m bzw. 50 m bis zu der ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen ist. Es kann daher ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu nicht ausgeschlossen werden. Zudem wird im Rahmen der Delta-Prüfung durch die um 67 m geringere Rotorunterkante der geplanten WEA im Vergleich zu den Altanlagen eine Risikoerhöhung deutlich. Da der Fundort jedoch weit außerhalb des erweiterten Prüfbereichs der WEA liegt und die Beobachtung veraltet ist bzw. bei den Erfassungen von Loske aus dem Jahr 2023 Prognoseunsicherheiten vorliegen, ist von keinem erhöhten Risiko für den Uhu an den WEA auszugehen.

Bei den Erfassungen im Jahr 2019 wurden keine Nachweise auf ein Vorkommen des störungsempfindlichen Wachtelkönigs erbracht. Gem. der Messtischblattabfrage ist die Art im betroffenen Messtischblattquadranten (4418/Q1) vorkommend. Der Wachtelkönig ist gem. Artenschutzleitfaden NRW (2024) als störungsempfindlich einzustufen. Die Art ist demnach baubedingten Risiken durch die Zerstörung von Nestern und Gelegen und in diesem Zusammenhang auch die Verletzung oder Tötung von Individuen (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG) sowie betriebsbedingten Risiken in Form der Störung v.a. zu Fortpflanzungszeiten und in diesem Zusammenhang auch der Zerstörung ausgesetzt. Es ist von keiner erheblichen Störung oder Beschädigung/ Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Wachtelkönigs auszugehen, da sich diese Art schon während des Betriebs des bereits bestehenden Windparks ohne vorhandene Abschaltungen angesiedelt hätte. Zudem bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit nachtaktiven und störungsempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Wachtelkönig), wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse ein umfassendes Abschaltscenario gemäß Artenschutzleitfaden NRW (2. Änderung, 2024) umgesetzt wird. Für die geplanten WEA ist eine Fledermausabschaltung vorgesehen, weshalb auch deshalb von keiner erhöhten Störung für den Wachtelkönig auszugehen ist.

Potentielle Beeinträchtigungen weiterer bodenbrütender Feldvogelarten (hier: Rebhuhn, Wachtel) wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgrund der Entfernungen der nachgewiesenen Vorkommen zum geplanten Anlagenstandort auf Ebene der Vorprüfung (ASP Stufe I) ausgeschlossen. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass die genannten Vogelarten ihr Nest jedes Jahr neu anlegen. Jedenfalls die Wachtel zeigt keine besondere Ortstreue. Das landwirtschaftlich geprägte Vorhabengebiet bietet grundsätzlich geeignete Habitat für diese Arten. Es ist daher m.E. nicht grundsätzlich auszuschließen, dass es in einzelnen Jahren zu Brutansiedlungen der Arten im Vorhabengebiet kommt. Baubedingte Beeinträchtigungen lassen sich daher m.E. nicht per se ausschließen, können aber unter Berücksichtigung der ohnehin vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung (siehe Feldlerche) vermieden werden.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Anhand der am Standort der geplanten WEA sowie der im näheren Umfeld vorherrschenden Lebensraumstrukturen (landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche, Waldflächen, Grünland, Leitstrukturen wie Baumreihen), ist grundsätzlich mit einem Vorkommen von (WEA-empfindlichen) Fledermausarten zu rechnen. Gem. des Fundortkatasters der Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) ist von dem Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auszugehen. Die Messtischblattabfrage gibt zudem ein Vorkommen des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) an, wobei nur letztere auch als WEA-empfindlich eingestuft wird.

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse baubedingt getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn im Rahmen der Bauarbeiten genutzte Quartiere von Fledermäusen (z. B. durch Rodungsarbeiten) entfernt werden müssen. Es müssen zwei Weiden entfernt werden. Diese wurden seitens der UNB auf für Fledermäuse relevante Strukturen hin untersucht. Es wurden keine essentiellen Quartierstrukturen entdeckt, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass Fledermäuse im Rahmen der Bauarbeiten getötet werden und daher auch keine Ersatzhabitate angelegt werden müssen.

Neben den baubedingten Wirkungen ist die betriebsbedingte Betroffenheit zu prüfen. Im Sinne einer worst-case-Annahme ist davon auszugehen, dass für die gemäß MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuft Fledermäuse allgemeine Lebensraumfunktionen erfüllt sind und dass an den geplanten WEA betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird. Es ist davon auszugehen, dass an den zurückzubauenden Anlagen bereits ein Tötungsrisiko für Fledermäuse besteht. Im Rahmen der Delta-Prüfung werden daher die Anlagenparameter der rückzubauenden Anlagen mit denen der geplanten Anlagen hinsichtlich des Risikos verglichen. Die Rotorflächen der zurückzubauenden WEA zusammen wird mehr als verdoppelt (von ca. 52.810 m² auf ca. 123.697 m²) und die Höhe des Rotordurchgangs verringert sich je Anlage um rund 67 m von etwa 97,28 m auf 30 m.

Nach den Ergebnissen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Schutz von Fledermäusen beim Windenergieausbau. Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen“ des Bundesamtes für Naturschutz (2025) tritt bzgl. der strukturungebundenen hochfliegenden und wandernden Arten (Kleiner und Großer Abendsegler, Zweifarb- und Rauhaufledermaus) mit Zunahme der Gesamthöhe einer Windenergieanlage keine Risikoverringern ein. Durch den größeren Rotor erhöht sich das bereits bestehende Kollisionsrisiko nochmals.

Bzgl. der überwiegend strukturungebundenen, jedoch auch strukturnah jagenden nicht fernwandernden Arten (Zwerg-, Mücken-, Breitflügel- und Nordfledermaus) kommt das F+E-Vorhaben zu dem Ergebnis, dass an sehr hohen WEA gegenüber herkömmlichen WEA über die bereits hohe Gefährdung hinaus keine Risikoerhöhung stattfindet. Allerdings sei unklar, inwieweit auch hohe Anlagen bis in kollisionsgefährliche oder mit dem Risiko eines Barotraumas verbundene Höhen in Erkundungsverhalten einbezogen werden. An WEA mit geringem unteren Rotordurchgang besteht ebenfalls ein hohes Risiko, da der zur Jagd genutzte Höhenbereich größtenteils vom Rotor durchstrichen wird. Werden bei beiden Anlagentypen (Schwach-/Starkwindanlagen) Konfigurationen mit großen Rotoren genutzt, erhöht sich das Kollisionsrisiko nochmals.

Trotz der Tatsache, dass die Altanlagen ohne jegliche Schutzmaßnahmen wegfallen und als Entlastung bei der Delta-Prüfung zu berücksichtigen sind und die Gesamthöhe kaum zunimmt, erhöht sich das Tötungsrisiko bei den geplanten WEA über die Signifikanzschwelle. Die Höhe der Rotorunterkante verringert sich um jeweils etwa 67 m und aufgrund der o.g. Betroffenheit von strukturungebundenen hochfliegenden und wandernden Arten und der nahezu 2,3-Mal so großen Rotorfläche ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Der kollisionsgefährdete Bereich wird sich in dem Gebiet somit deutlich vergrößern. Um eine betriebsbedingte Verletzung/Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind an den geplanten WEA daher geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Im Geltungsbereich des § 6 WindBG sind beim Fehlen von Daten zur Fledermausfauna grundsätzlich Vermeidungsmaßnahmen in Form der Abregelung von WEA vorzusehen (vgl. Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG vom 19.07.2024). Gem. Artenschutzleitfaden NRW Modul A (2024) ist bei fehlender Bestandserfassung die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse durch ein zunächst umfassendes Abschalt Szenario (01.04. – 31.10.) sicherzustellen.

Es wird daher eine Standardabschaltung nach dem Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024) festgesetzt. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann dieses gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Der Gutachter schlägt für die im Rahmen eines Repowerings neu zu errichtenden WEA folgende Maßnahmen vor:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße sind m.E. folgende Maßnahmen festzusetzen:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- Mastfußgestaltung
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (24 h) zur Brutzeit (bei WEA 2)
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und sind geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist für den Rotmilan wirksam.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Zum Schutz von Fledermäusen wird entsprechend § 6 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlagen angeordnet. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024). Es erfolgt die Festsetzung der oben beschriebenen jeweiligen Abschaltalgorithmen. Zudem wird ein zweijähriges Gondelmonitoring beauftragt, um die Abschaltzeiten anzupassen.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

c) zu Natura 2000

Es wurde eine „FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet Wälder bei Büren (DE-4417-302) für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen“ (Orchis Umweltplanung GmbH, 10.10.2025) eingereicht, um mögliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ (DE-4417-302) durch die geplanten WEA zu überprüfen. Das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ beginnt ca. 430 m südöstlich der nächstgelegenen WEA 1 und erstreckt sich südlich bis nordwestlich um die geplanten WEA. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweise aus dem Baurecht

Baurecht

7. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
8. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Durchführung der Besichtigung erhoben. Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige zeitnah einen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
9. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.
10. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

11. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

12. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Die naturschutzrechtlichen Anträge können auch über den Online-Assistenten „Leitungen im Außenbereich“ gestellt werden. Der Assistent ist unter der Dienstleistungsseite des Umweltamts „Leitungen im Außenbereich“ über die Schaltfläche "Antrag auf Genehmigung online stellen" zu erreichen: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-leitungen.php

Hinweise aus dem Wasserwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht

Hinweise der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

13. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen, sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV (siehe § 44 AwSV) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

14. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.

15. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, Untere Wasserbehörde - Herr Strohdiek - unter der Telefonnummer 05251/308-6635 zur Verfügung.

16. Gemäß den Starkregenkarten des *Landesamts für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen LANUV NRW* besteht für einige Baugrundstücke (WEA 1 bis WEA 3) eine potenzielle Gefährdung durch Starkregenereignisse. Es sind Maßnahmen im Rahmen der Eigenfürsorge erforderlich. Hilfestellung bietet die „Hochwasserschutzfibel“ des *Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen*. Sowohl die Starkregenhinweiskarten, als auch die Hochwasserschutzfibel sind über das Internet abrufbar.
17. Gemäß §37(1) WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zu Ungunsten eines Ober- oder Unterliegers verändert werden.

Sollte durch die Geländeänderung eine Schlechterstellung eines Anliegers verursacht werden, so ist die Geländeänderung durch den Verursacher gemäß § 37(2) WHG zu beseitigen und der Urzustand wiederherzustellen.

Ihr Ansprechpartner: Herr Jack, Tel.: 05251/308-6622

Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

18. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
19. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
20. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde

21. U. A. Folgende Abfallfraktionen können beim Rückbau von WEA auftreten.

Bestandteil WEA	Abfallschlüsselnummer und Abfallbezeichnung nach AVV
Turm	Stahl: 17 04 05
	Beton: 17 01 01
Maschinenhaus und Bestandteile	Stahl/Eisenmetalle: 17 04 05
	Gemischte Materialien: 17 09 04
Gefährliche Flüssigkeiten	Öle: 13 01 10*, 13 02 04*, 13 02 05*, 13 02 08*, 13 08 01
	Sonstige: 13 01 10*
	Isolier- und Wärmeübertragungsöle: 13 03 07*, 13 03 08*, 13 03 10*
Generator/Transformatoren	16 02 14, 16 02 13*
Batterien/Akkumulatoren	16 06 01* (Blei), 16 06 02* (NiCd), 16 06 03* (Quecksilber), 16 06 04 (Alkali), 16 06 05 Andere
Getriebe	17 04 05/17 04 07
Spinner/Nabe	Stahl/Eisenmetalle: 17 04 05
	Kunststoffe/Kunststoff-Verbundstoffe: 17 02 03
	Gemischte Materialien: 17 09 04
Rotorblätter	17 02 03, 17 09 04, 10 11 03
Kabel im Turm	17 04 11
Schaltanlagen, Transformator, andere elektrotechnische Bestandteile	16 02 14, 16 02 13*
Fundament/Betonanteil	17 01 01
Fundament/Bewehrungsstahl	17 04 05/19 12 02
Wege/Kranstellflächen	17 01 07
Legende	
* Als gefährlicher Abfall eingestufte Abfallfraktionen.	

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

Hinweise der Stadt Büren:

22. Bei Inanspruchnahme von städtischen Grundstücksflächen ist der Abschluss eines Wegenutzungsvertrages und/oder eines Stromleitungsvertrages mit der Stadt Büren erforderlich.
 Die hierfür benötigten Lagepläne der geplanten Leitungstrasse sowie von der städt. Straßen und Wegen sind bei der Stadt Büren, Abteilung V -Infrastruktur, Königstraße 16, 33142, einzureichen.

Hinweise der Stadt Büren als Untere Denkmalschutzbehörde:

für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 01:

23. Nach der Sachstandsermittlung auf den betroffenen Flächen wird das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentiert und, sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein, die Fläche(n) im Anschluss fachgerecht ausgegraben. Einmal geöffnete Flächen dürfen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden.
24. Eine – unvollständige – Liste von archäologischen Fachfirmen wird seitens des LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden der LWL-Archäologie für Westfalen in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten.
Der Vorhabenträger wird gebeten, sich frühzeitig mit dem LWL-Archäologie für Westfalen in Verbindung zu setzen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30, E-Mail: lwl-archaeologiebielefeld@lwl.org).

für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 06:

25. Im Falle einer umfangreichen Befundlage ist für die weitergehende Ausgrabung vom Bauherrn/Veranlasser eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Die Kosten für eine solche weiterführende Ausgrabung gehen aufgrund des Verursacherprinzips gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW zu Lasten des Vorhabenträgers.
26. Es wird seitens des LWL-Archäologie für Westfalen empfohlen, den Oberbodenabtrag mit einigem Vorlauf vor den eigentlichen Baumaßnahmen durchzuführen. Auf diese Weise können unnötige Bauzeitverzögerungen und dadurch entstehende Mehrkosten vermieden werden, wenn archäologische Befunde auftreten und diese bis zu den erforderlichen Bautiefen fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden müssen.

für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen 02, 03, 04, 05 und 07:

27. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die

notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16Abs. 4 DSchG NRW).

für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen 01 – 07:

28. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251 591-6125, E-Mail: palaeontologie@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antragsformular
- 2 Lagepläne
- 3 Bauvorlagen und Brandschutz
- 4 Anlagen und Betrieb
- 5 UVP, Natur, Landschaft und Bodenschutz
- 6 Angaben zum Störfallrecht
- 7 Wasserrechtliche Antragsunterlagen
- 8 Sonstige Antragsunterlagen

Gutachten:

1. Schalltechnischer Bericht, NE-C-131487, noxt! Engineering, vom 20.06.2025
2. Schattenwurfbericht, NE-C-131487, noxt! Engineering, vom 20.06.2025
3. Das Turbulenzgutachten *Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "WP Büren" mit insgesamt sieben geplanten Windenergieanlagen vom Typ V150-6.0 am Standort Büren* mit der Referenznummer NE-25-131488 vom 25.06.2025
4. Das/Die *Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Büren mit insgesamt 7 geplanten Windenergieanlagen vom Typ V150-6.0 am Standort Büren* mit der Bericht-Nr. NE-25-131489, erstellt am 18.06.2025 (*standortspezifische Risikoanalyse*)
5. Das Brandschutzkonzept *Standortbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V150/6.0 MW mit 105 m Nabenhöhe im Windpark Büren* mit der Referenznummer 2283-38/25 Index A, erstellt am 20.06.2025
6. Bodenkundliche Baubegleitung Windpark Büren, Bodenschutzkonzept, Projektnummer: 25P210, vom 03.09.2025; Böker und Partner mbB, Oldenburg
7. Artenschutzprüfung I & II vom 01.08.2025, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin
8. Umweltverträglichkeitsvorprüfung vom 08.09.2025, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin
9. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 20.08.2025, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin
10. FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 10.10.2025, ORCHIS Umweltplanung GmbH, Berlin

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

11. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Neubau einer Windenergieanlage Nr.1, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Michael Jacob am 10.06.2025*
12. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Neubau einer Windenergieanlage Nr. 2, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Michael Jacob am 10.06.2025*
13. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Neubau einer Windenergieanlage Nr. 3, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Michael Jacob am 10.06.2025*
14. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Neubau einer Windenergieanlage Nr. 4, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Michael Jacob am 10.06.2025*

15. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Neubau einer Windenergieanlage Nr. 5, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Michael Jacob am 10.06.2025*
16. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Neubau einer Windenergieanlage Nr. 6, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Michael Jacob am 10.06.2025*
17. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *Neubau einer Windenergieanlage Nr. 7, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Michael Jacob am 10.06.2025*
18. Das Turbulenzgutachten *Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark "WP Büren" mit insgesamt sieben geplanten Windenergieanlagen vom Typ V150-6.0 am Standort Büren mit der Referenznummer NE-25-131488 vom 25.06.2025*
19. Das/Die *Vestas Ice Detection System (VID) Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen mit der Berichtsnummer 75172, Rev.6, erstellt am 18.10.2021*
20. Das/Die *Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Büren mit insgesamt 7 geplanten Windenergieanlagen vom Typ V150-6.0 am Standort Büren mit der Bericht-Nr. NE-25-131489, erstellt am 18.06.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)*
21. Das Brandschutzkonzept *Standortbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V150/6.0 MW mit 105 m Nabenhöhe im Windpark Büren mit der Referenznummer 2283-38/25 Index A, erstellt am 20.06.2025*

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)